

Geschäftsordnung des Studentischen Konvent der Universität Augsburg vom 12.05.2018

Aufgrund des § 21 Abs. 8 der Grundordnung der Universität Augsburg (GO) in der Fassung vom 01. Juli 2015 erlässt der studentische Konvent folgende

Geschäftsordnung des studentischen Konvents (GeschO-StudKonvent)

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Konvent vertritt die Gesamtheit der Studierenden der Universität Augsburg.
- (2) ¹Er hat seine Entscheidungen aufgrund hinreichender Kenntnis der Sachlage zu treffen. ²Er hat alle hierfür relevanten Tatsachen selbst von Amts wegen zu ermitteln.
- (3) Der Konvent hat seine Entscheidungen recht- und zweckmäßig und in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu treffen; Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) ¹Die Mitglieder des Konvents haben sich entsprechend ihres Amtes zu verhalten. ²Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass der studentische Konvent seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. ³Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden. ⁴Die Mitglieder des Konvents sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (5) ¹Die Mitglieder des studentischen Konvents sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung sich aus der Natur des Gegenstands ergibt. ²Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 2

Begriffe

1. Alle Vertreter, die über die Konventslisten gewählt wurden, werden als „Konventsmitglieder“ bezeichnet;
2. Alle Vertreter, die über die Fakultätslisten gewählt wurden, werden als „Fachschaftenräte“ bezeichnet;
3. Alle Vertreter, die über die Liste für studentische Vertreter in der erweiterten Universitätsleitung gewählt wurden, werden als „EULE-Vertreter“ bezeichnet;

4. Die Gesamtheit der Konventsmitglieder, Fachschaftenräte und EULE-Vertreter werden als „Mitglieder des Konvents“ bezeichnet;
5. Als Fakultätsberater*innen werden alle Personen bezeichnet, die nach Anlage 1 dieser Geschäftsordnung von den Studierenden einer Fakultät als Berater*innen gewählt werden.
6. Als „Anträge“ werden solche Begehren bezeichnet, die einen Beschluss über
 - a) eine Anweisung an den Allgemeinen Studierendenausschuss,
 - b) eine Stellungnahme,
 - c) Personalfragen,
 - d) eine Handlungs- oder Unterlassungsaufforderung gegenüber einem anderen Organ der Studierendenschaft, zum Gegenstand haben.
7. Als „Änderungsanträge“ werden solche Begehren bezeichnet, die eine Änderung eines Antrags im Sinne der Nr. 6 zum Gegenstand haben;
8. Als „Anträge zur Geschäftsordnung“ werden insbesondere solche Begehren bezeichnet, die
 - a) die Einräumung des Rederechts,
 - b) die sofortige Abstimmung,
 - c) die Schließung oder Wiedereröffnung der Rednerliste,
 - d) die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung oder
 - e) die Aufnahme, Streichung oder Änderung von Tagesordnungspunkten oder deren Reihenfolge,zum Gegenstand haben.

§ 2a

Aufgaben des studentischen Konvents

Die Mitglieder des Konvents haben folgende Aufgaben:

1. Wahl von zwei Mitgliedern des AStA-Vorstands sowie die Aufsicht über diese,
2. Entlastung des AStA-Vorstands
3. Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie die Aufsicht über diese,
4. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. Vorschläge für die Vertreter in den zentralen Organen, Kommissionen und Ausschüssen der Universität sowie in den Organen des für die Universität Augsburg zuständigen Studentenwerks,
6. Unterstützung der Organe der Studierendenschaft bei der Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen, und sozialen Belange und Interessen der Studierenden,
7. Aufgreifen von fakultätsübergreifenden Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und

Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,

8. Förderung der Interessen der Studierenden, insbesondere der geistigen, musischen und sportlichen sowie die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

§2b

Aufgaben der Fachschaftenräte

Die Fachschaftenräte haben folgende Aufgaben:

1. Wahl von zwei Mitgliedern des AStA-Vorstands sowie die Aufsicht über diese,
2. Information des Konvents über fakultätsspezifische Themen und Problemstellungen,
3. Unterstützung des Konvents bei fakultätsübergreifenden Aufgaben und Fragestellungen,
4. Fungieren als Mittler zwischen Fakultäten und gesamtuniversitärer Studierendenvertretung.

II. Abschnitt

Präsidium

§ 3

Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums

- (1) ¹Das Präsidium des studentischen Konvents besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem ersten Stellvertreter und
 3. dem zweiten Stellvertreter.²Einer der Stellvertreter ist zugleich Protokollant, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Präsidiums mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt
 1. die Ladung zur Sitzung,
 2. die Leitung der Sitzung,
 3. die Eröffnung und Schließung der Sitzung,
 4. die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des § 1,
 5. Erteilung/Entzug des Rederechts und
 6. die Bestimmung die Aufgabenverteilung innerhalb der Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Dem Präsidium obliegt
 1. Ausschluss von Gästen, die nach einer einmaligen Ermahnung den Sitzungsablauf in derartiger Weise stören, dass ein ordnungsgemäßer Sitzungsablauf nicht mehr möglich ist,
 2. Ausschluss von Mitgliedern, die nach einer zweiten Ermahnung den Sitzungsablauf in derartiger Weise stören, dass ein

ordnungsgemäßer Sitzungsablauf nicht mehr möglich ist,

3. die Bestimmung die Aufgabenverteilung innerhalb der Mitglieder des Präsidiums.
- (3) ¹Die Aufgaben des Vorsitzenden obliegen bei dessen Verhinderung dem ersten Stellvertreter; bei dessen Verhinderung dem zweiten Stellvertreter. ²Sind zwei Mitglieder des Präsidiums verhindert, so findet § 18 Absatz 2 Anwendung.

III. Abschnitt

Arbeitsweise

1. Sitzungen

§ 5

Turnus

- (1) Die Sitzungen des studentischen Konvents sollen während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat stattfinden.
- (2) Eine ordentliche oder außerordentliche Sitzung des studentischen Konvents ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des studentischen Konvents dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) ¹Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn der Beratungsgegenstand nicht mehr in einer ordentlichen Sitzung behandelt werden kann. ²Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Sitzung muss hinreichend begründet werden. ³Die Einladungsfrist bei außerordentlichen Sitzungen beträgt 48 Stunden. ⁴Bei der Berechnung der Frist gilt eine absolute Frist. ⁵Als formgerecht und fristgerecht gilt es demnach, wenn die Ladung spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn per Mail an eine gültige E-Mail-Adresse der jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder des studentischen Konvents unter Angabe der Tagesordnung gesandt wurde. ⁶Die Tagesordnung bei außerordentlichen Sitzungen kann nur bis 48 Stunden vor Sitzungsbeginn abgeändert werden und muss den Mitgliedern des studentischen Konvents 48 Stunden vor Sitzungsbeginn mitgeteilt worden sein.

§ 6

Grundsatz der Nicht-Öffentlichkeit

- (1) Der studentische Konvent tagt nicht öffentlich. Im Einzelfall kann für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschlossen werden, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden und Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. Der Beschluss, die Öffentlichkeit zuzulassen, wird in geheimer Abstimmung gefasst und bedarf einer Mehrheit

von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Das Konventspräsidium kann für die Sitzung einzelne Gäste nach freiem Ermessen zulassen. Der Studentische Konvent kann hier jedoch mit einfacher Mehrheit einen abweichenden Beschluss über die Zulassung einzelner Gäste fassen.

§ 7

Ladung und vorläufige Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Sitzung.
- (2) Alle Mitglieder des Konvents haben für die Tagesordnung Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Konvents sowie die Mitglieder des Ältestenrates spätestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt schriftlich oder per Email zu laden sowie die genannten Angaben auf den Webseiten des Konvents öffentlich bekannt zu machen. ²Bei der Berechnung der Frist ist weder der Tag der Absendung der Ladung noch der Sitzungstag mitzuzählen. ³Sitzungen, zu denen nicht form- und fristgerecht geladen wurde, sind nicht beschlussfähig. ⁴Alle in solchen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind nichtig.
- (3) ¹Der Vorsitzende legt in der Ladung einen Vorschlag für eine Tagesordnung bei. ²Diese Tagesordnung kann bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung durch den Vorsitzenden geändert und erneut versendet sowie veröffentlicht werden. ³Weitere Tagesordnungspunkte können nach Ablauf dieser Frist nicht mehr hinzugefügt werden. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Tagesordnung können von allen anwesenden Personen vor Annahme der Tagesordnung eingereicht werden.

§ 8

Sitzungsbeginn

¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die An- und Abwesenheit von Mitgliedern des Konvents, des Ältestenrates sowie die Anwesenheit von Gästen fest. ³Der Konvent beschließt von über die Annahme der in der Ladung vorgeschlagenen Tagesordnung mit einfacher Mehrheit durch Handaufheben.

§ 9

Sitzungsverlauf

¹Der Sitzungsablauf richtet sich nach der Tagesordnung. ²Er erfolgt durch Beratung und gegebenenfalls durch Beschluss über die einzelnen Punkte in ihrer beschlossenen Reihenfolge. ³Für den Fall, dass einzelne Tagesordnungspunkte außergewöhnlich lange behandelt werden, hat der Konvent die Möglichkeit die Verlagerung des entsprechenden Tagesordnungspunkts in einen Ausschuss zu beschließen. Die Ergebnisse dieses Ausschusses müssen in der nächsten ordentlichen Konventssitzung präsentiert werden.

§ 10

Schließung der Sitzung

Die Schließung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

2. Beschlussfassung

§ 11

Antragsgrundsatz; Antragsberechtigung; Form der Anträge

- (1) Beschlüsse sind aufgrund von Anträgen zu fassen, sofern diese Geschäftsordnung nicht ein anderes bestimmt.
- (2) Jeder an der Universität Augsburg immatrikulierte Student kann Anträge stellen.
- (3) Anträge sind zu begründen.
- (4) ¹Anträge sind schriftlich bis spätestens 72 Stunden vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden einzureichen. ²Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass die fristgerecht eingereichten Anträge mit der Tagesordnung rechtzeitig bis 48 Stunden vor der Sitzung den Mitgliedern des Konvents bekannt sind.
- (5) ¹Dringlichkeitsanträge können nach Antragschluss eingereicht werden. ²Die Dringlichkeit ist mit einer einfachen Mehrheit festzustellen. ³Die Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Annahme besteht, dass der Sachverhalt, die dem Antrag zu Grunde liegt bei der nächsten ordentlichen oder der nächsten schon geladenen außerordentlichen Sitzung des Konvents nicht mehr vorliegt.
- (6) Ist der Antragsteller nicht Mitglied des Konvents oder des Ältestenrats, ist diesem durch das Präsidium das Rederecht zum Zwecke der Stellung oder Begründung des Antrags einzuräumen.
- (7) ¹Der weitestgehende Antrag wird zuerst behandelt. ²Die Antragsreihenfolge wird vom Präsidium festgelegt.
- (8) ¹Jeder Änderungsantrag ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Präsidiums bis zum Beginn der Sitzung einzureichen. ²Änderungsanträge können auch im Laufe der Antragsdiskussion gestellt werden, müssen aber vor der Abstimmung über dieselben schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. ³Hierfür ist den Antragstellern ausreichend Zeit einzuräumen. ⁴Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller von Anträgen, zu denen Änderungsanträge vorliegen, kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären, womit eine Abstimmung über den Änderungsantrag entbehrlich ist.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung können weder vertagt noch zurückgenommen werden; über sie muss in jedem Fall abgestimmt werden. ²Diese haben Vorrang vor anderen Anträgen.

- (2) ¹Ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt kann dieser begründet werden; vor seiner Abstimmung ist nur noch eine Wortmeldung (Gegenrede) zulässig, die sich auf den Antrag zur Geschäftsordnung beziehen muss. ²Liegen mehrere Wortmeldungen vor, so entscheidet der Vorsitzende nach billigem Ermessen.

§ 13

Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Vor jedem Beschluss hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Konvents festzustellen. ²Der Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit dieser Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.
- (2) ¹Wird der Konvent zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 14

Übertragung des Stimmrechts

- (1) Mitglieder des Konvents können ihre Stimme auf andere Mitglieder des Konvents übertragen.
- (2) Einem Mitglied des Konvents darf maximal eine Stimme übertragen werden.
- (3) Die Stimmrechtsübertragungen müssen dem Präsidium in schriftlicher Form vorliegen.

§ 15

Beschlussfassung

¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. ²Enthaltungen werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt. ³Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. ⁴Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern wird eine namentliche Abstimmung durchgeführt. ⁵Sollten sowohl Anträge auf geheime als auch namentliche Abstimmungen gestellt werden, so beschließt der Konvent in seiner Gesamtheit, ob die Abstimmung geheim oder namentlich stattfindet.

3. Wahlen

§ 16

Wahl

- (1) ¹Wahlen sind nur möglich, wenn sie bei der Einladung auf den Vorschlag zur Tagesordnung angekündigt waren. ²Sie werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (2) ¹Gewählt ist, wer mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mandate auf sich vereinigen kann. ²Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. ³Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) ¹Bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang. ²Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 17

Ausscheiden

¹Das Ausscheiden aus einem Amt muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. ²Dies befreit nicht von der Pflicht die Universitätsverwaltung in Kenntnis zu setzen.

4. Protokoll

§ 18

Erstellung des Protokolls

- (1) ¹Über jede Sitzung des Konvents wird Protokoll geführt. ²§ 6 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Es obliegt dem Präsidium das Protokoll zu vervollständigen, falls Berichte zu Tagesordnungspunkten bis zu einer Woche nach Tagung des studentischen Konvents schriftlich zu Protokoll gegeben wurde.
- (2) Die Führung des Protokolls obliegt dem Protokollanten; ist kein Protokollant nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung anwesend oder sonst nicht in der Lage, das Protokoll zu führen, so bestimmt das vorsitzende Mitglied des Präsidiums ein Mitglied des Konvents zur Führung des Protokolls für die Dauer der Sitzung.
- (3) ¹Das Protokoll ist vollständig und leserlich zu führen. ²Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 19

Inhalt des

Protokolls Das Protokoll muss enthalten:

1. Tag und den Ort der Sitzung
2. Name des oder der Vorsitzenden
3. Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder
4. Namen der abwesenden Mitglieder
5. Gegenstände der Verhandlung
6. Anträge
7. Abstimmungs- und Wahlergebnisse
8. Wortlaut der Beschlüsse
9. Änderungen des Protokolls der letzten Sitzung

10. Tagesordnungspunkte, welche Berichtscharakter haben und ‚zu Protokoll‘ gegeben wurden.

§ 20

Versendung des Protokolls

Das Protokoll wird zeitnah, jedoch spätestens mit Einladung zu der nächsten ordentlichen Sitzung, an alle Mitglieder des Konvents verschickt.

§ 21

Veröffentlichung des Protokolls

Das Protokoll ist spätestens 7 Tage nach Beschluss durch den Konvent auf den Webseiten des Konvents zu veröffentlichen.

5. Haushaltsplan

§ 22

Haushaltsplan

- (1) Die Mitglieder des studentischen Konvents verabschieden rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres den vom AStA-Vorstand erstellten Haushaltsplan.
- (2) ¹Der Haushaltsplan stellt eine Übersicht aller voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen dar. ²Diese sind nach Sachbereichen zu ordnen, so dass die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenvertretungen aus dem Haushaltsplan erkennbar ist. ³Es muss eine entsprechende sachliche Zuordnung an den AStA-Vorstand und die Referate des AStA und das Präsidium des studentischen Konvents erkennbar sein. ⁴Zudem sollen Vergleichszahlen des Vorjahres Bestandteil des Haushaltsplanes sein.
- (3) Die Verwendung der Haushaltsmittel erfolgt entsprechend nach den Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

§ 23

Bericht über Verwendung der Haushaltsmittel

- (1) ¹Der AStA-Vorstand erstattet dem studentischen Konvent in jeder ordentlichen Sitzung Bericht über die Verwendung der Haushaltsmittel. ²Der AStA-Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass stets mindestens ein Mitglied des AStA-Vorstand dieser Verpflichtung nachkommt.
- (2) ¹Der AStA-Vorstand legt zum Ende des Geschäftsjahres und zum Ende der Amtszeit einen detaillierten Bericht über die finanziellen Tätigkeiten im Berichtszeitraum sowie eine entsprechende Kontrollrechnung auf der Grundlage des Haushaltsplanes vor. ²Die Entlastung soll erst nach Abgabe des Abschlussberichts erfolgen.

IV. Abschnitt

Auslegung, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung

§ 24

Auslegung dieser Geschäftsordnung

Über Zweifel bei der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet auf Antrag der Ältestenrat.

§ 25

Annahme, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Konvent nimmt die Geschäftsordnung mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder an.
- (2) ¹Der Konvent kann die Geschäftsordnung auf Antrag eines Mitgliedes des Konvents oder eines Mitgliedes des Ältestenrates mit 2/3 seiner Mitglieder ändern oder aufheben. ²Ein Antrag auf Aufhebung, der nicht einen spruchreifen Entwurf einer neuen Geschäftsordnung enthält, ist nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Geschäftsordnung gilt bis zum Ende der Amtszeit des Konvents.

1. Anlage zur Geschäftsordnung des Studentischen Konvent der Universität Augsburg vom 01. Februar 2017

Fakultätsberater*innen

Artikel 1

Zusammensetzung und Wahl der Fakultätsberater*innen

- (1) Insofern eine Fakultät nach den Hochschulwahlen an der Universität Augsburg nicht im studentischen Konvent vertreten ist, kann die betroffene Fakultät Wahlen ausrichten um maximal zwei Berater*innen der Fakultät, für den studentischen Konvent zu stellen.
- (2) Die Wahlen müssen nach den Grundsätzen der Hochschulwahlen an der Universität Augsburg durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Wahlen müssen dem studentischen Konvent rechtzeitig zur nächsten ordentlichen Sitzung vor den Wahlen in einem gemeinsamen Dokument der Listen vertretungsberechtigten Personen bekannt gegeben werden. ²Ist dies nicht der Fall, kann der studentische Konvent die Fakultätsberater*innen nicht anerkennen.

- (4) ¹Sollten aus gewichtigen Gründen keine Wahlen wie in § 3 Abs. 1- 2 stattfinden können, kann der studentische Konvent selbst zwei Berater*innen der betreffenden Fakultät nach seinen sich selbst gegebenen Wahlgrundsätzen wählen. ²Über die Gewichtung der Gründe entscheidet der Ältestenrat.

Artikel 2 Aufgaben der Fakultätsberater*innen

Die Fakultätsberater*innen sind Vertreter*innen einer Fakultät im studentischen Konvent,

- a) wenn Artikel 1 Abs.1 eintritt,
- b) sie sind, wie die Mitglieder des studentischen Konvents, an § 1 Geschäftsordnung des Studentischen Konvent gebunden,
- c) ihnen sind die gleichen Rechte und Pflichten wie den Mitgliedern des Studentischen Konvents einzuräumen. Ausnahmen sind:
 - i. Die Fakultätsberater*innen haben kein aktives sowie passives Wahlrecht im studentischen Konvent, und ebenso
 - ii. kein Stimmrecht.